



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 09.07.2020

Kosten digitale Schulmittel

Während der jüngsten Schulschließungen durch die Corona-Pandemie wurde von den Lehrkräften digitaler Unterricht auf verschiedenen Wegen angeboten. Es zeigte sich dabei aber auch, dass es bei den Schülern unzureichende oder gar keine Möglichkeiten gibt, um die Materialien digital zu nutzen. Dies scheiterte an fehlender (Drucker, Scanner) und/oder veralteter Hardware (PC, Laptop, Smartphone). Da die kommunale Ebene als Sachaufwandsträger für eine Ausstattung der Schulen nach der derzeit geltenden Lage zuständig ist, frage ich die Staatsregierung:

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie wird die kommunale Ebene finanziell unterstützt, um die Schulen dahin gehend zu ertüchtigen, dass allen Schülern technisch zeitgemäße und notwendige Hardware zur Verfügung steht? 3
2. Wie soll die kommunale Ebene langfristige Bindungen, durch z. B. Leasingverträge, haushaltstechnisch abbilden, da hier Verträge über mehrere Haushaltsjahre abgeschlossen werden müssen? 4
3. Wie soll eine Bedürftigkeit vonseiten des Sachaufwandsträgers festgestellt werden, falls die Haushaltsmittel nicht reichen, um alle Schülerinnen und Schüler auszustatten? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 08.09.2020

Vorbemerkung:

Die im Vorspruch zur Anfrage benannten Aspekte betreffen die technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Umfeld. Nach der bestehenden Rechtslage wird Lernmittelfreiheit für Schulbücher gewährt, was sich auf gedruckte oder digitale Werke beziehen kann. Bei der Anschaffung von schuleigenen Laptops oder Tablets hingegen handelt es sich nicht um schulbuchersetzende digitale Medien, sondern um Ausstattungsgegenstände, die – wie beispielsweise auch herkömmliche Rechner, IT-Netze, Software u. Ä. – dem von der Kommune zu tragenden Schulaufwand (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG) zuzurechnen sind. Die Ausleihe schuleigener Geräte an Schülerinnen und Schüler zur Nutzung im häuslichen Umfeld ist mit Einverständnis des Schulaufwandsträgers möglich; eine Kostentrags- und Bereitstellungspflicht für mobile Endgeräte zur Nutzung für das Lernen zuhause entsteht daraus jedoch nicht.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krisensituation wurde allerdings das Fördervolumen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 i. H. v insgesamt 5 Mrd. Euro nochmals um 10 Prozent erweitert, um die zusätzliche Beschaffung von mobilen Endgeräten zur Ausleihe an Schülerinnen und Schüler anzuschieben. Daraus entfallen auf Bayern nach dem Königsteiner Schlüssel 77,8 Mio. Euro auf das „Sonderbudget für Leihgeräte“, das einen wichtigen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit leistet und darauf zielt, vor allem sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern ohne Zugang zu einem geeigneten Gerät die Teilnahme am häuslichen digitalen Unterricht zu ermöglichen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) kann den kommunalen und privaten Schulaufwandsträgern im Sonderbudget Leihgeräte sogar eine Vollfinanzierung zusichern, sodass mit der Beschaffung der mobilen Endgeräte keine finanziellen Belastungen – weder der Kommunen noch der Familien – verbunden sind.

Als rechtliche Grundlage wurde zwischen Bund und Ländern ein „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)" ausgehandelt, der nach Unterzeichnung aller Länder und des Bundes am 4. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Zeitgleich konnte die Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) in Kraft gesetzt werden und seither können die Mittel bei den zuständigen Regierungen beantragt, bewilligt und bei Vorliegen eines Auszahlungsantrags sogar im Vorgriff ausbezahlt werden.

Beim Schul-Digitalisierungsgipfel der Bayerischen Staatsregierung am 23. Juli 2020 wurde als Intensivierungsmaßnahme beschlossen, den Ansatz des Bundes mit zusätzlichen Landesmitteln aufzustocken. Das Ziel der Staatsregierung ist es, eine Gesamtzahl von rund 250 000 Schülerleihgeräten an bayerischen Schulen zu erreichen.

In Verbindung mit bereits vorhandenen schuleigenen Geräten, die z. B. mit Fördermitteln aus dem „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ des Landes bzw. aus dem (regulären) DigitalPakt Schule nach der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) beschafft wurden oder werden, eröffnet sich ein umfassendes Förderspektrum, das von den Schulaufwandsträgern je nach individueller Bedarfssituation vor Ort flexibel und sich ergänzend für den Aufbau eines bedarfsgerechten Leihgerätepools genutzt werden kann. Das Sonderbudget Leihgeräte ist eine wichtige, aber nicht die einzige Fördermöglichkeit zur Beschaffung von Schülerleihgeräten.

Darüber hinaus sind die Schulen angehalten, geeignete alternative Kommunikationswege vorzusehen, um denjenigen Schülerinnen und Schülern die Teilhabe zu ermöglichen, denen das jeweilige digitale Kommunikationswerkzeug generell oder zeitweilig nicht zur Verfügung steht (z. B. Versand von Lernmaterialien per E-Mail oder Post sowie Erreichbarkeit per E-Mail oder Telefon). Ergänzend zum etablierten und in der Corona-Krise ausgebauten mebis – Landesmedienzentrum Bayern stellt das StMUK allen weiterführenden Schulen derzeit für die Phase der coronabedingten Unterrichtsbeeinträchtigungen die Videokonferenz-, Chat- und Cloud-Speicherfunktionen von Microsoft Teams für Education für das Lernen zuhause zur Verfügung. Welche Werkzeuge und Lernformate sich jeweils anbieten, muss dabei vor dem Hintergrund der Situation vor Ort entschieden werden.

1. Wie wird die kommunale Ebene finanziell unterstützt, um die Schulen dahingehend zu ertüchtigen, dass allen Schülern technisch zeitgemäße und notwendige Hardware zur Verfügung steht?

Die Zuständigkeit für Beschaffung, Einrichtung, Pflege und Wartung der IT-Ausstattung an bayerischen Schulen liegt nach dem BaySchFG bei den Sachaufwandsträgern. Art. 3 BaySchFG und dort insbes. Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG, der die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage dem Sachaufwand zuordnet, ist insoweit umfassend zu verstehen. Die zunehmende Digitalisierung des Unterrichts ist eine dem Schul- und Bildungswesen immanente Fortentwicklung, die in äußeren und inneren Aspekten des Unterrichts zum Tragen kommt. Diese grundlegende Aufgabenzuweisung schließt staatliche Unterstützungsleistungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung jedoch nicht aus. So wird die kommunale Ebene bereits seit Ende 2018 von staatlicher Seite durch ein Bündel von Förderprogrammen in ihrer Aufgabe unterstützt, die lernförderliche digitale Bildungsinfrastruktur an den Schulen weiter auszubauen:

- Landesprogramme: Der Freistaat hat bereits 2018 ein umfangreiches Förderpaket im Volumen von insgesamt 212,5 Mio. Euro aufgelegt, u. a. 150 Mio. Euro für das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ sowie 35 Mio. Euro für das „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“. Die Schwerpunkte lagen auf der zeitgemäßen Ausstattung der Unterrichtsräume mit digitalen Medien (Digitales Klassenzimmer) sowie auf der berufsspezifischen Ergänzung durch Etablierung einer zeitgemäßen Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten verbinden (iFU-Budget).
- DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (DigitalPakt I gemäß Verwaltungsvereinbarung – VV): Zu den Mitteln der bayerischen Förderprogramme kommen die Bundesmittel des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 im Volumen von ca. 778 Mio. Euro für Bayern hinzu. Die bayerische Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR), deren Schwerpunkt auf dem Auf- und Ausbau der digitalen Infrastruktur im Schulgebäude liegt, trat am 31. Juli 2019 in Kraft und umfasst eine Gesamtfördersumme von 652,5 Mio. Euro. Wie in der VV festgelegt, sind jeweils 5 Prozent der Bundesmittel für landesweite und länderübergreifende Maßnahmen aufzuwenden, dazu kommt eine mögliche Förderung regionaler Maßnahmen. Entsprechende weitere Richtlinien (z. B. für den Aufbau von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen oder die Bereitstellung zentraler, Cloud-basierter Werkzeuge und Dienste zur Entlastung der kommunalen Schulaufwandsträger beim IT-Support) befinden sich in Vorbereitung.
- Sonderbudget Leihgeräte (DigitalPakt II gemäß Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – „Sofortausstattungsprogramm“): In der Corona-Krise wurden die laufenden Förderprogramme mit dem Ziel der kurzfristigen Beschaffung von Schülerleihgeräten um das „Sonderausstattungsprogramm“ mit einem Volumen von 500 Mio. Euro substantiell erweitert – davon entfallen auf den Freistaat Bayern 77,8 Mio. Euro. Die bayerische Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten. Eine Aufstockung aus Landesmitteln mit dem Ziel, insgesamt 250 000 Leihgeräte vorhalten zu können, wurde beim Schul-Digitalisierungsgipfel beschlossen und befindet sich in der förderrechtlichen Vorbereitung (s. Vorbemerkung).
- Geplante Administratorenförderung (DigitalPakt III gemäß Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Admin-Förderung“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024): Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene hat sich am 3. Juni 2020 darauf verständigt, dass sich der Bund in Zukunft pauschaliert bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren beteiligen wird, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken. Die Verhandlungen zu einer weiteren Bund-Länder-Zusatzvereinbarung laufen derzeit. Der Freistaat beabsichtigt, in die Unterstützung der Kommunen bei der Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur einzusteigen. Bis zum Jahr 2024 sollen hierzu die vom Bund voraussichtlich im DigitalPakt Schule III bereitgestellten 77,8 Mio. Euro auf 155,6 Mio. Euro verdoppelt werden, um die technische IT-Administration an den staatlichen Schulen auszubauen. Ab 2025 ist eine hälftige Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern beabsichtigt.
- Beratungs- und Unterstützungssysteme in der digitalen Bildung: Neben dem deutlichen Ausbau der Ressourcen für die pädagogische Systembetreuung über zusätzliche Stellen für Lehrkräfte wurde dem wachsenden Beratungsbedarf der Schulen

- und Sachaufwandsträger im Bereich Medienpädagogik und Informationstechnik durch den massiven Ausbau des Beratungs- und Unterstützungsnetzwerkes „Beratung digitale Bildung in Bayern“ (BdB) im Schuljahr 2019/2020 Rechnung getragen. Die je zur Hälfte freigestellten 171 Beraterinnen und Berater digitaler Bildung haben sich als das zentrale Gelenk zwischen allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung hervorragend bewährt, sie erstellen Beratungsmaterialien und Konzepte für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht, beraten Schulen und Schulaufwandsträger in IT-Ausstattungsfragen und unterstützen deren Zusammenarbeit.
- Empfehlungen zur IT-Ausstattung (Votum): Die Beschaffung schulgeeigneter IT-Systeme muss im Gesamtkontext der geplanten Einsatzmöglichkeiten vorbereitet und entschieden werden. Über das jährlich aktuell veröffentlichte Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen gibt der Freistaat Empfehlungen für eine zeitgemäße, pädagogisch und didaktisch sinnvolle Ausstattung der Schule und leistet darüber einen wichtigen Beitrag für die Planung und Beschaffung einer den technischen und funktionalen Anforderungen genügenden Schul-IT. Über das Votum wird auch eine effiziente, wirtschaftliche und sparsame Planung von Beschaffungen geeigneter Gerätekonfigurationen unterstützt.
 - BayernCloud Schule: Durch die Verlagerung von Anwendungen in eine Cloud kann die vor Ort vorzuhaltende Infrastruktur Schritt für Schritt reduziert werden und die Schulen können über die Entlastung durch die Bereitstellung von pädagogischen Anwendungen, Verwaltungsanwendungen und dem Lehrerarbeitsplatz verstärkt ihren pädagogischen und didaktischen Kernaufgaben im Bereich der Digitalisierung nachkommen. Mit der geplanten Bereitstellung von zentralen IT-Diensten in einer BayernCloud Schule sind aber auch deutliche (finanzielle und personelle) Entlastungen der Schulaufwandsträger im Bereich IT-Services (Software und Hardware) bzw. Wartung und Pflege zu erwarten. Die entspricht dem Ziel des Koalitionsvertrags, im Idealfall ein zentrales, landesweit verfügbares Angebot für Wartung und Pflege bereitzustellen, um Systembetreuer und Schulleitungen von zusätzlichen technischen Aufgaben zu entlasten.

2. Wie soll die kommunale Ebene langfristige Bindungen, durch z. B. Leasingverträge, haushaltstechnisch abbilden, da hier Verträge über mehrere Haushaltsjahre abgeschlossen werden müssen?

Sowohl in der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) als auch im „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) sind Miet-, Mietkauf- und Leasing-Ausgaben für förderfähige IT-Ausstattung in die Förderung einbezogen. Beim Sonderbudget Leihgeräte werden gem. Nr. 6.2 Satz 1 Buchst. b SoLe Miet-, Mietkauf- und Leasing-Ausgaben für mobile Endgeräte einschließlich Zubehör mit einer Einmalzahlung für die Dauer der Vertragslaufzeit, höchstens jedoch für den auf die dreijährige Zweckbindungsfrist entfallenden Anteil gefördert. Damit ist aus der zuwendungsrechtlichen Sicht die Förderfähigkeit über die Laufzeit des DigitalPakts Schule bzw. die Zweckbindungsfrist als Grundlage für längerfristige vertragliche Bindungen gesichert.

Wie die kommunalen Schulaufwandsträger derartige Verträge über mehrere Haushaltsjahre nach den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts abbilden, liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen kommunalen Körperschaft.

3. Wie soll eine Bedürftigkeit vonseiten des Sachaufwandsträgers festgestellt werden, falls die Haushaltsmittel nicht reichen, um alle Schülerinnen und Schüler auszustatten?

Auf Grundlage des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) wurde in der bayerischen Richtlinie als (primärer) Zuwendungszweck die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte durch die Schulaufwandsträger als Leihgeräte für das Lernen während der coronabedingten Schulschließungen und in der Phase der Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs für diejenigen Schülerinnen und Schülern, die zu Hause über kein geeignetes digitales Endgerät verfügen, festgelegt. Daran knüpft die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Nr. 5.2 SoLe an, die von den Zuwendungsempfängern fordert, dass sie die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die beschafften mobilen Endgeräte unterstützen, um in der Zeit des coronabedingt eingeschränkten Schulbetriebs einem möglichst hohen Anteil an

Schülerinnen und Schülern das digital gestützte Lernen zuhause zu ermöglichen, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele gefährden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das Sofortausstattungsprogramm gezielt flexibel und unbürokratisch ausgestaltet und darauf Wert gelegt, dass die mobilen Endgeräte nach Landesregelungen beschafft und dann von den Schulen vor Ort nach eigenem Ermessen an Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Die Situation vor Ort sei von Schule zu Schule unterschiedlich und die Wiederaufnahme von Unterricht nach den Sommerferien geschehe möglicherweise nicht überall gleich. Da die Verantwortlichen vor Ort die individuellen sozialen Lagen ihrer Schülerinnen und Schüler am besten kennen würden, könnte die Schule am besten entscheiden, wie die Geräte eingesetzt werden. Das gelte sowohl für soziale Bedarfe wie auch für pädagogische Erfordernisse.

Den Sachaufwandsträgern wurde daher ein hoher Umsetzungsspielraum zugestanden, damit diese – in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen – flexibel auf soziale Bedarfe wie auch pädagogische Erfordernisse vor Ort eingehen können. Weder Bund noch Freistaat haben hierzu zentrale Kriterien definiert – insbesondere wird die Ausleihe nicht an das Vorliegen einer formellen Bedürftigkeitsprüfung im Sinne der Anspruchsvoraussetzung auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch begrenzt. Ausschlaggebend können soziale, technische und pädagogische Kriterien sein, z. B. der Ausstattungsstand der Schulen oder eingübte Kommunikationsroutinen, die vorrangig aus der Sicht der Schule beurteilt werden können.

Die Förderbudgets werden zudem ausschließlich auf Ebene der jeweiligen kommunalen und privaten Schulaufwandsträger festgelegt und in der Anlage 1 zur Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ veröffentlicht. Bei Schulaufwandsträgern mit großen Einzugsgebieten eröffnet dies die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Steuerung in Kenntnis der jeweiligen Situation vor Ort, die sich nicht von zentraler Stelle vornehmen ließe. Dadurch kann in aller Regel eine Passung zwischen den Bedarfen der einzelnen Schulen und dem Umfang der aus dem Sonderbudget Leihgeräte beschaffbaren Geräte sichergestellt werden.

Hinsichtlich des Bedarfs ermöglicht das „Sonderbudget Leihgeräte“ einen erheblichen Beitrag zum weiteren Ausbau eines Leihgerätepools – aufbauend auf bereits vorhandene verleihbare mobile IT-Ausstattung sowie in Ergänzung zu den beschriebenen weiteren Fördermöglichkeiten aus anderen Förderprogrammen. Rechnerisch sind die Budgets so angelegt, dass einem erheblichen zusätzlichen Anteil an Schülerinnen und Schülern ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden kann, der deutlich über den Anteilen aus den Statistiken zu den Empfängern von Sozialleistungen (formelles Bedürftigkeitskriterium) liegt.

In der Studie „Schule zu Hause in Deutschland – Bestandsaufnahme im Corona-Lockdown aus Perspektive der Schüler/-innen und Eltern“ im Auftrag der Deutschen Telekom Stiftung vom 6. Mai 2020 zeigt sich eine gute Passung (über alle Geräteklassen und Schülergruppen hinweg) zwischen dem Bedarf und der Verfügbarkeit von digitalen Endgeräten: 88 Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler verfügen demnach über alle Geräte, von denen sie angeben, dass sie sie brauchen. Weitere 12 Prozent haben zumindest Zugang zu einem Teil der benötigten Geräte. Lediglich 0,1 Prozent der Befragten würden alle benötigten Geräte fehlen und 0,2 Prozent überhaupt keinen Gerätebedarf angeben.

Bei der Aufteilung der Fördergelder wurde zudem Wert darauf gelegt, neben den maßgeblichen Schülerzahlen auf Grundlage der Amtlichen Schülerzahlen eine sozio-sensitive Steuerungskomponente einzubeziehen: Daher wurden Zuschläge in Abhängigkeit sozioökonomischer statistischer Kennzahlen vorgesehen, um im statistischen Mittel besonderen regionalen Bedarfen und dem Förderaspekt „Ausgleich sozialer Ungleichgewichte“ zu begegnen.